

Urteil.

Das Territorialgericht 3 a hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1940 in Sachen

Kürzi Josef, geb. 15. Mai 1917, von Einsiedeln, in Siebnen, Redaktor,
betreffend Beschimpfung einer Militärperson,

erkennt:

1. Der Angeklagte Kürzi Josef ist der Beschimpfung einer Militärperson im Sinne des Art. 101 MStG, begangen gegenüber dem Pressechef des Territorial-Kommandos 9 a, Hauptmann Th. Reichlin in Schwyz, durch die in Fortsetzung bereits geübter öffentlicher Kritik erfolgte Publikation des Artikels: «Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens» in Nr. 69 des «Schwyzer Demokrat» vom 30. August 1940 schuldig.
2. Er wird in Anwendung der Art. 3, Ziff. 1, 101, 29, 32, 39, 43 und 44 MStG und Art. 163 MStGO verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren.
3. Dem Verurteilten wird der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer Bewährungsfrist von 5 Jahren.
4. Das Urteil wird auf Anordnung des Gerichtes gemäss Art. 43 MStG je einmal im «Bundesblatt», im «Schwyzer Demokrat» und im «Volksrecht» auf Kosten des Verurteilten publiziert.
5. Die Kosten des Verfahrens, inbegriffen eine Gerichtsgebühr von Fr. 40, werden dem Verurteilten auferlegt.

2414

Territorialgericht 3 a.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Magazine im Berner Oberland.

Über die Zimmerarbeiten für die Gestelle zu Magazinen im Berner Oberland wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen auf dem eidgenössischen Baubureau Thun, Uttigenstrasse 9, zur Einsicht auf. Am 28. Januar 1941, von 10 bis 16 Uhr, wird ausserdem ein Beauftragter der eidgenössischen Baudirektion anwesend sein und nähere Auskunft erteilen.

Es können nur schweizerische Bewerber berücksichtigt werden.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: **Angebot für Gestelle Berner Oberland**, bis und mit **5. Februar 1941** franko einzureichen an die

2413

Direktion der eidgenössischen Bauten.
(2..)

Bern, den 17. Januar 1941.

Magazine in der Zentralschweiz.

Über die Zimmerarbeiten für die Gestelle zu Magazinen in der Zentralschweiz wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen auf dem Baubureau der eidgenössischen Bauinspektion in Altdorf zur Einsicht auf. Am 27. Januar 1941 wird ausserdem ein Beauftragter der eidgenössischen Baudirektion anwesend sein und nähere Auskunft erteilen (von 10 bis 17 Uhr).

Es können nur schweizerische Bewerber berücksichtigt werden.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: **Angebot für Gestelle Zentral-schweiz**, bis und mit **5. Februar 1941** franko einzureichen an die

2413

Bern, den 17. Januar 1941.

Direktion der eidgenössischen Bauten.

(2.)

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 28. Oktober 1937 beschlossene

2414

Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Eidg. Oberbau- inspektorat	Techniker II. Kl. evtl. I. Kl.	Diplom als Tiefbau- techniker. Möglichst Praxis in Tiefbau, Wasserbau, ver- messungstechnischen Feld- aufnahmen. Sprach- kenntnisse: deutsch und französisch	4100 bis 7700 evtl. 5600 bis 9200	18. Feb. 1941 (2.)
Chef der Militär- versicherung	Arzt I. Kl. der Militärversicherung	Allgemeine medizinische Praxis. Muttersprache: französisch; deutsch und italienisch erwünscht. Wenn möglich Offizier	*)	10. Feb. 1941 (2.)
*) Nach Übereinkunft.				
Zollkreisdirektion in Chur	Kontrollleur beim Hauptzollamt St. Margrethen- Bahnhof	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Kontrollbeamten der Zoll- verwaltung bekleiden.	5100 bis 8680	13. Feb. 1941 (2.)



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1941
Date	
Data	
Seite	103-104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 462

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.